

Amazons neues Riesen-Schaufenster für kleine Unternehmen

„Handmade at Amazon“ – so heißt die neue Verkaufsplattform für Handgemachtes beim Versandriesen Amazon. Für Kleinunternehmer, die Selbstgemachtes vertreiben, eine Chance, neue Kunden zu erreichen.

Handgemachte Einzelstücke für ein Millionen-Publikum – das kennen Online-Einkäufer in Deutschland bisher vor allem von Plattformen wie Dawanda oder dem US-Konkurrenten Etsy. Dass jetzt auch Amazon mitmischt und nach den USA auch seine Verkaufskanäle in Europa für Kunsthandwerker und ihre selbstgefertigten Produkte öffnet, könnte Bewegung in das Geschäft bringen. Handgefertigte Ledertaschen, ausgefallener Schmuck, selbstgenähte Baby-Bettwäsche – mit seinem neuen Marktplatz „Handmade at Amazon“ will sich der Versandriese auch seinen deutschen Kunden von einer neuen Seite zeigen.

In dem neuen Store sollen sie große Fotos der angebotenen Waren, ausführliche Anbieter-Profile und Möglichkeiten zu persönlichen Kontakten mit den Kunsthandwerkern finden. Hier geht's nicht um die Auslieferung am Tag der Bestellung, sagt Markus Schöberl, der bei Amazon das deutsche Geschäft mit der Händler-Plattform Marketplace verantwortet. Die Kunden könnten mit ihrem Einkauf die Arbeit lokaler Kunsthandwerker unterstützen und die Geschichte hinter den Produkten entdecken.

Dazu passt das Kuschel-Ambiente bei der Vorstellung des neuen Angebots: Auf einer Art Weihnachtsbasar präsentieren etwa ein Dutzend Klein- und Kleinstunternehmer ihre Waren in einem Münchner Hinterhof-Lokal. Dazu gehören auch Angelina Erhorn und Stine Paeper aus Hamburg. Die beiden jungen Frauen haben sich auf Möbel- und Wohnaccessoires spezialisiert und vertreiben ihre Produkte schon immer nur online und auch über andere Internetplattformen, die auf Selbstgemachtes spezialisiert sind. Ein stationäres Geschäft haben sie nicht – so sparen sie sich auch teure Ladenmieten.



Kunden könnten mit ihrem Einkauf die Arbeit lokaler Kunsthandwerker unterstützen und die Geschichte hinter den Produkten entdecken. Bild: soleg, fotolia.com

Dank Amazon wollen sie und rund 1000 andere Kunsthandwerker, die zum Europa-Start dabei sind, künftig besser gefunden werden im grenzenlosen Meer der Online-Anbieter. Wie viele Kunden es aber tatsächlich werden, bleibe abzuwarten, sagt Erhorn. „Wir haben wirklich keinerlei Vorstellung, was da kommt.“ Ein regelrechter Ansturm allerdings könnte gerade kleinere Anbieter vor große Herausforderungen stellen, weiß man bei Amazon. Viele fertigen ihre Produkte nur mit einer Handvoll Mitarbeitern und haben kaum größere Lagerkapazitäten. Die Internet-Shopper müssen sich also vielleicht auch einmal auf etwas Wartezeit einstellen, bis wieder Nachschub gefertigt ist.

Bereits vor knapp einem Jahr hatte Amazon einen ähnlichen Store in den USA gestartet – mit großem Erfolg, wie Schöberl sagt. Umsatzzahlen und -erwartungen nennt der Versandriese, der sich in Deutschland immer wieder auch mit Gewerkschaftskritik wegen seiner Arbeitsbedingungen auseinandersetzen

muss, jedoch traditionell nicht. Konkurrenten wie die Plattform Etsy, die im vergangenen Jahr an die Börse ging, könnten den Wettbewerb deutlich zu spüren bekommen.

Aber auch bei Amazon selbst ist die Konkurrenz riesig: Rund zwei Millionen Marketplace-Händler sind über die Amazon-Seiten aktiv und buhlen um die weltweit gut 300 Millionen Kunden des Versandhändlers. Kommen Verkäufe zustande, verdient der Konzern über Gebühren mit. Für die Kunsthandwerker liegen sie zum Start erst einmal bei 12 und ab 2018 bei 15 Prozent, wie Schöberl sagt. Ob sich das angesichts des harten Preiskampfs im Netz für die Kleinunternehmer rechnet, lässt sich nicht vorhersagen. Auch wenn handgefertigte Qualität wieder höher im Kurs steht, ist nämlich die Ausgabenbereitschaft der Verbraucher nicht unbedingt massiv gestiegen, wie eine junge Unternehmerin bei der Veranstaltung deutlich macht: „Jeder will Nachhaltigkeit, aber keiner will dafür bezahlen.“

Neues Vertragsrecht soll private Bauherren schützen

Wer ein Haus baut, setzt meist sein ganzes Vermögen ein und leiht sich viel Geld. Und fast immer läuft etwas schief. Nun bekommen Verbraucher mehr Rechte. Für ein Problem ist jedoch keine Lösung geplant.



Zumindest bei einigen dieser Probleme sollen private Bauherren nun mehr Rechte bekommen.

Foto: Westend61, fotolia.com

Beim Bau läuft fast immer etwas schief. Handwerker machen Fehler, falsches Material wird eingebaut, Bauträger halten Fristen nicht ein. Und meistens wird alles teurer als geplant. Zumindest bei einigen dieser Probleme sollen private Bauherren nun mehr Rechte bekommen. In Zukunft sollen Verträge zwischen Bauherren und Bauunternehmern klare Fristen und mehr Details zu einzelnen Leistungen enthalten.

Verbindliche Angaben

Einer der wichtigsten Punkte: Die Baufirma muss künftig verbindlich angeben, wann ein Haus fertig wird. Viele Bauherren geraten in den letzten Wochen vor der Fertigstellung in eine schwierige Lage, da sie ihren Mietvertrag gekündigt haben, aber noch völlig offen ist, ob sie rechtzeitig ihr neues Eigenheim beziehen können. Allerdings lässt das neue Bauvertragsrecht offen, was genau geschehen soll, wenn der Bauträger die Frist nicht einhält.

Auch in anderen Punkten bleibt das neue Gesetz etwas vage. So soll der Bauunternehmer dem Auftraggeber künftig eine standardisierte Baubeschreibung präsentieren, in der die einzelnen Leistungen und Materialien konkret benannt sind. Das ist allerdings bereits heute in der Praxis meistens der Fall. Es fehlte nur

eine klare rechtliche Vorgabe, die nun geschaffen worden ist.

Für eine große Mehrheit der Menschen ist der Hausbau das größte finanzielle Vorhaben ihres Lebens. Der Verbraucherschutz muss hier aber noch verbessert werden. Der Bau eines Wohnhauses sei nun mal komplexer als die Reparatur eines Fahrrads. Die Reform bringt mehr Verbraucherschutz für Bauherren, aber auch mehr Rechtssicherheit für Bauunternehmer und mehr Übersichtlichkeit im Bauvertragsrecht.

Änderung für Handwerker

Immerhin sollen Bauherren künftig leichter Planungsänderungen anordnen können, denen sich der Bauträger auch beugen muss. Wenn beispielsweise während der Bauphase unerwarteterweise ein Kind auf dem Weg ist, darf sich der Anbieter nicht grundsätzlich weigern, ein zusätzliches Zimmer einzuplanen.

Frage der Haftung bei mangelhaftem Material

Weiterer Bestandteil des Gesetzentwurfs ist laut Regierung die Anpassung des Kaufvertragsrechts an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dabei gehe es um die Haftung, wenn mangelhaftes Material verbaut worden ist. In diesem Fall sei der ausführende

Handwerker nach geltender Rechtslage verpflichtet, das mangelhafte Material wieder auszubauen und durch fehlerfreies zu ersetzen.

Der Handwerker könne aber gegenüber dem Händler, von dem er das mangelhafte Material bezogen hat, nur dessen Ersatz verlangen und bleibe auf den Kosten für den Aus- und Wiedereinbau sitzen. Dies soll mit dem Gesetzentwurf zugunsten des Handwerkers geändert werden, schreibt die Regierung.

Bauunternehmer müssen Verbrauchern künftig rechtzeitig vor Vertragsschluss eine Baubeschreibung aushändigen, die klare und verständliche Angaben zu den wesentlichen Eigenschaften des Bauwerks enthält. Sie wird grundsätzlich Inhalt des Vertrags und ermöglicht einen genauen Überblick über die angebotenen Leistungen. Der Vertrag hat außerdem verbindliche Angaben zum Fertigstellungstermin zu machen. Das gibt Verbrauchern mehr Planungssicherheit. Etwa, wann sie die bisherige Wohnung kündigen oder den Umzug organisieren sollen.

Widerrufs- und Kündigungsrecht

Verbraucher haben das Recht, einen Bauvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss zu widerrufen. So können sie einen Kauf mit in der Regel hohen finanziellen Verpflichtungen noch einmal überdenken. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss, wenn nicht ordnungsgemäß belehrt wurde. Künftig gibt es im Werkvertragsrecht – und somit auch bei Bauverträgen – ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Steigende Kosten

Der klassische Pfusch am Bau ist davon allerdings nicht berührt. Jedes Jahr entstehen privaten Bauherren Schäden in Milliardenhöhe durch handwerkliche Fehler. Im neuen Gesetz dagegen geht es lediglich um Materialfehler, etwa bei Fenstern oder Türen, bei denen der Handwerker nicht erkennen konnte, dass sie fehlerhaft sind.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Neubau. Das gilt auch für Ferienhäuser oder Schrebergartenlauben, die nicht das ganze Jahr über bewohnt sind. Deutsche Steuerzahler können auch für Ferienwohnungen im europäischen Ausland solche Kosten absetzen. Und generell gilt für alle Handwerkerleistungen, dass man 20 Prozent der Lohnkosten und maximal 1200 Euro im Jahr in der Steuererklärung absetzen kann. Das Besondere: Diese Kosten dürfen direkt von der Steuerlast abgezogen werden.

Sonnenbrille von der Steuer absetzen

Wer eine Sonnenbrille mit Sehstärke benötigt, kann die Kosten dafür ebenfalls als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen. Die Bedingung dafür ist die gleiche wie für eine Brille mit normalen Gläsern: Sie muss vom Arzt verschrieben sein. Dann gilt die Sonnenbrille als medizinisches Hilfsmittel, und die Kosten dafür sind absetzbar.

Und wer zum Augenarzt oder Optiker fährt, kann die Fahrtkosten dafür ebenfalls als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung eintragen.

Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe wird angehoben

Wer Sozialhilfe bekommt, muss sein Vermögen offenlegen. Bisher galt der Freibetrag von 2600 Euro – ab April steigt er auf 5000 Euro an. Die neue Regelung gilt für alle Bezieher von Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch, darunter fallen beispielsweise behinderte Menschen oder Bezieher der Grundsicherung.

Der höhere Freibetrag gilt auch für Menschen, die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung benötigen, ebenso wie für die Ehe- und Lebenspartner sowie für alleinstehende Minderjährige.

Die Neuregelung bezieht sich aber nicht auf das Arbeitslosengeld, da dieses sich auf ein anderes Sozialgesetzbuch stützt.

Zu viel Müll und Gerümpel in der Wohnung kann außerordentliche Kündigung des Vermieters rechtfertigen

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts Neustadt/Aisch zurückgewiesen, in welchem dieses eine von den Vermietern ausgesprochene Kündigung,

die auf den verwahrlosten Zustand der Wohnung gestützt war, für berechtigt ansah.

Der Beklagte bewohnt seit über 30 Jahren eine Wohnung, welche den Klägern gehört. Den Mietvertrag hatte er noch mit der Mutter der Kläger abgeschlossen. Die Kläger sprachen ihm gegenüber seit 2014 mehrere Kündigungen aus, welche auf unterschiedliche Gründe gestützt wurden. Diese Kündigungen waren Gegenstand des beim Amtsgericht Neustadt/Aisch geführten erstinstanzlichen Verfahrens. Das Amtsgericht verurteilte den Beklagten, die Wohnung an die Kläger herauszugeben, und sah u. a. die Kündigung, welche auf den Zustand des Mietobjekts gestützt war, als begründet an. Das Amtsgericht hatte sich in einem Ortstermin ein Bild von den Verhältnissen in der Wohnung gemacht und dabei festgestellt, dass diese stark verschmutzt und vom Beklagten mit Gegenständen so vollgestellt war, dass u. a. ein Raum gar nicht betreten werden konnte. Auch das Badezimmer war als solches nicht benutzbar. Hinzu kam, dass der Beklagte die Räume nur unzureichend beheizt hatte. Das Amtsgericht ging daher davon aus, dass der Beklagte seine Pflichten aus dem Mietverhältnis verletzt habe und infolgedessen der Eintritt eines Schadens an der Mietwohnung signifikant erhöht worden sei.

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Amtsgerichts Neustadt/Aisch Berufung beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingelegt. Das Landgericht hat die Berufung durch Beschluss zurückgewiesen. Die Kammer ist ebenfalls der Ansicht, dass der Beklagte dadurch, dass er die Wohnung übermäßig mit Müll und Gegenständen überfrachtete und lediglich mit einem in der Küche befindlichen Radiator beheizte, seine mietvertraglichen Pflichten verletzt habe und deshalb eine erhebliche Gefährdung der Mietsache gegeben war. Nach Auffassung des Landgerichts waren die Kläger in diesem Fall sogar berechtigt, die Wohnung außerordentlich zu kündigen, weil sie den Beklagten mehrfach abgemahnt hatten. Angesichts des Zustandes der Wohnung sei es den Klägern nicht zumutbar, bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin abzuwarten.

Das Urteil des Amtsgerichts Neustadt/Aisch ist damit rechtskräftig.

Erfolgreiche Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen des Sturzes von einer Bierbank

Der 13. Zivilsenat hat mit Urteil vom 16. März 2017 die Klage einer Festzeltbesucherin gegen einen anderen Festzeltbesucher auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nach dem Sturz von einer Bierbank auch in zweiter Instanz abgewiesen. In seiner Begründung hat der Senat unter anderem das Tanzen auf einer Bierbank als übliches Verhalten in einem Festzelt angesehen, das für sich genommen nicht vorwerfbar ist. Die Klägerin behauptet, sie habe vom Beklagten einen Schlag in den Rücken bekommen, so dass sie nach vorne gefallen und mit dem Knie gegen die Kante des Biertisches gestoßen sei. Durch den Sturz habe sie unter anderem eine Prellung am linken Kniegelenk erlitten, die einen arthroskopischen Eingriff am Knie erforderlich gemacht und ein Schmerzsyndrom ausgelöst habe. Der Beklagte entgegnet, er sei „mehr oder weniger von der Bierbank gezogen“ worden und habe hierbei das Gleichgewicht verloren. Dabei sei er mit dem Rücken gegen die Klägerin gefallen. Auch die Klägerin habe ihr Gleichgewicht verloren und sie seien beide zu Fall gekommen. Die Verletzung und Erkrankung der Klägerin beruhe nicht auf dem Sturz von der Bierbank.

Die Klage auf ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens von 4.000 Euro, sowie auf Schadensersatz und auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten wies das Landgericht Stuttgart mit Urteil vom 11. August 2016 ab. Insbesondere sei der Klägerin durch die Beweisaufnahme nicht der Nachweis gelungen, dass der Beklagte wegen eigenen Fehlverhaltens auf die Klägerin gestürzt sei. Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart wies die Berufung der Klägerin zurück und bestätigte damit das vorherige Urteil.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Kosten für Heuschnupfen-Medikamente als außergewöhnliche Belastung absetzen

Mit den Sonnenstrahlen beginnt auch wieder die Hochsaison für Allergiker mit Heuschnupfen. Nasenspray, Tabletten oder gar eine Therapie zur Desensibilisierung gehören zu den typischen Maßnahmen, um die Ursachen und Folgen von Heuschnupfen zu bekämpfen, doch die Kosten müssen sie meist selber tragen. Das Gute: Allergiker können alles, was der Arzt ihnen verordnet und ihre Krankenkasse nicht zahlt, als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen.

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht in voller Höhe absetzbar. Erst die Kosten, die eine „zumutbare Belastungsgrenze“ überschreiten, können in der Steuererklärung eingetragen werden. Diese Grenze berechnet das Finanzamt für jeden Steuerzahler individuell, nämlich anhand des Jahreseinkommens und Familienstands sowie der Anzahl der Kinder. Das Finanzamt erkennt nur unmittelbare Krankheitskosten an. Das sind Kosten, die für die Heilung einer Krankheit oder die Linderung ihrer Folgen entstehen. Kosten für die Vorbeugung einer Krankheit können in der Regel nicht abgesetzt werden. Wer zum Arzt oder Heilpraktiker fährt oder aber sich zum Beispiel für eine Akupunktur auf den Weg macht, kann die Fahrtkosten ebenfalls als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung eintragen. Dazu zählen auch Fahrten zur Apotheke.

Neuer 50-Euro-Schein

Ab dem 4. April wird der überarbeitete 50-Euro-Schein in Umlauf gebracht. Er soll sicherer sein als sein Vorgänger. Dazu hat er ein Porträtfenster bekommen, das durchsichtig wird, wenn man den Schein gegen das Licht hält. Dann wird ein Bildnis der griechischen Mythengestalt Europa sichtbar.

Zudem ändert der als glänzende Zahl aufgedruckte Wert „Fünzig“ auf der Vorderseite beim Kippen des Scheins die Farbe von Smaragdgrün zu Tiefblau. Motive und Grundfarbe der Banknote bleiben gleich: Der Fünziger behält seine Mischung aus Orange und Braun.

Verbraucher müssen wegen der Ausgabe der neuen Scheine ihre Geldbörsen und Sparschweine nicht leeren und alte Scheine zur Bank tragen: Die bisherigen Banknoten bleiben gültig, sie werden nach und nach von den Notenbanken aus dem Verkehr gezogen und gegen neue Scheine ausgetauscht.

Kosten für Telemedizin

Für Video-Sprechstunden zur Nachsorge sowie Auswertung von Röntgenbe-

funden erhalten Vertragsärzte nach Angaben der Bundesregierung ab 1. April eigene Abrechnungspositionen. Damit hätten Arzt und Patient einen alternativen Weg für Arztkonsultationen, wichtig vor allem im ländlichen Raum.

Einmalige Gartenarbeiten als Handwerkerleistungen absetzen

Terrasse erneuern, Innenhof pflastern oder Grundstück verschönern, viele Hobbygärtner möchten im Frühling ihren Garten neu gestalten oder eine neue Terrasse anlegen. Viele Arbeiten übernehmen Profis wie Gärtner, Pflasterer oder Garten- und Landschaftsbauer. Was können Sie von der Steuer absetzen?

Handelt es sich um Aushub- und Erdarbeiten, Pflanzarbeiten, Pflasterarbeiten oder umfangreiche Arbeiten zur Gartengestaltung oder Gartenpflege, kann der Besitzer die Kosten in seiner Steuererklärung als Handwerkerleistung angeben.

Dafür gelten zwei Bedingungen: Das zum Grundstück gehörende Haus wird vom Besitzer selbst bewohnt und ist kein

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-	LSt/KiSt	ESt-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Voranmeldung*				
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
4/2017	10.05.17	10.05.17			
5/2017	12.06.17	12.06.17			
6/2017	10.07.17	10.07.17			
II/2017	10.07.17	10.07.17	12.06.17	15.05.17	12.06.17
7/2017	10.08.17	10.08.17			
8/2017	11.09.17	11.09.17			
9/2017	10.10.17	10.10.17			
III/2017	10.10.17	10.10.17	11.09.17	15.08.17	11.09.17

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Gericht untersagt 50-Cent „BonusBons“ bei Apotheken

Mit Beschluss vom 11. April 2017 hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Lüneburg den Eilantrag eines Apothekers aus Winsen gegen eine arzneimittelrechtliche Untersagungsverfügung der Apothekerkammer Niedersachsen abgelehnt. In dieser Verfügung wurde dem Apotheker untersagt, Kunden bei dem Erwerb verschreibungspflichtiger Medikamente einen sogenannten „BonusBon“ im Wert von 0,50 Euro anzubieten, der bei einem weiteren Einkauf von rezeptfreien Produkten eingelöst werden kann. Der Antragsteller begründete seinen Eilantrag unter anderem damit, dass durch den „BonusBon“ ausschließlich die Treue der Kunden belohnt würde. Die Ausgabe der Bons erfolge unabhängig davon, welche Produkte erworben würden. Die Antragsgegnerin hielt dem u. a. entgegen, dass durch das Kundenbindungsmodell des Antragstellers Preisbindungsvorschriften umgangen würden. In ihrem Eilbeschluss hat die Kammer ausgeführt, dass Überwiegendes dafür spreche, dass das vom Antragsteller praktizierte Bonusmodell bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel gegen die Arzneimittelpreisbindung verstoße wegen eines wirtschaftlichen Vorteils. Dieser wirtschaftliche Vorteil liegt darin, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Erwerb des verschreibungspflichtigen Medikamentes geldwerte Ersparnisse erhalte, die in anderen Apotheken für dasselbe Mittel nicht gewährt würden. Da der Bundestag im Jahr 2013 das Heilmittelwerbe-gesetz geändert und auch geringwertige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen hat, ist nach Ansicht der Richter klar, dass das Bonimodell gegen die entsprechenden Rechtsvorschriften verstößt.

Fürs Alter vorsorgen – Betriebsrente wird attraktiver

Höhere Riester-Grundzulage und Steueranreize – das sind nur zwei von vielen Verbesserungen bei der Betriebsrente. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Betriebsrente hat sich nun der Deutsche Bundestag beschäftigt.



Wer eine Betriebsrente abschließen will, braucht alle Informationen zum jeweiligen Produkt. Deshalb wird auch die Deutsche Rentenversicherung als neutrale Stelle über die Möglichkeiten bei der betrieblichen Altersvorsorge informieren.

Foto: Trueffelpix, fotolia.com

Die Betriebsrente ist die „älteste, wichtigste und kostengünstigste Zusatzversorgung im Alter“ - unterstrich Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles im Bundestag. Etwa 30 Prozent der heutigen Rentnerinnen und Rentner beziehen sie neben ihrer gesetzlichen Rente. Unter den Beschäftigten sorgen rund 57 Prozent betrieblich vor.

Allerdings ist diese Art der Altersvorsorge in kleinen Unternehmen sowie bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen noch nicht ausreichend verbreitet. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz soll das anders werden. Es wird einfacher, eine Betriebsrente anzubieten. Auch steuerliche Anreize sind in dem neuen Gesetz enthalten. Schließlich wird es bei der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Freibeträge geben.

Betriebsrente in kleinen und mittleren Unternehmen

Ob ein Betrieb die Möglichkeit von betrieblicher Altersvorsorge anbietet, hängt auch von seiner Größe ab. Dabei gilt: Je größer der Betrieb ist, desto wahrscheinlicher wird auch das Angebot einer Betriebsrente. Kleine und mittlere Unternehmen können und wollen den Aufwand für deren Aufbau oft nicht betreiben.

Das Sozialpartnermodell

Die Bundesregierung will den Weg zur Betriebsrente vereinfachen. Als Kern des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wird deshalb das vorgesehene Sozialpartnermodell bezeichnet. Gewerkschaften und Arbeitgeber sollen künftig die Möglichkeit haben, Betriebsrenten ohne Haftung von Arbeitgebern vereinbaren zu können. Die Arbeitgeber sollen sich im Gegenzug an der Absicherung der Zielrente mit Sicherungsbeiträgen beteiligen. Das Ganze geschieht innerhalb von Tarifverträgen. Die Sozialpartner können so viel einfacher neue Betriebsrentensysteme für ganze Branchen aufbauen. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Nicht ohne Kontrolle

Die Betriebsrente wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht. Dafür gibt es neue Aufsichtsvorschriften. Die BaFin vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

Direkter Steuerzuschuss von 30 Prozent

Gerade für Geringverdiener ist wichtig, dass sich ihre Arbeitgeber an der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen. Nur so kann ein angemessener Versorgungsanspruch aufgebaut werden. Arbeitgeber erhalten deshalb einen direkten Steuerzuschuss von 30 Prozent, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.000 Euro brutto eine Betriebsrente gewähren. Sie müssen dazu Beiträge zwischen 240 Euro bis 480 Euro jährlich zahlen. Zudem soll der Rahmen für steuerfreie Zahlungen in Versorgungseinrichtungen auf bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden.

Mehr Riester-Grundzulage

Die Grundzulage bei der Riester-Rente wird von derzeit 154 Euro auf 165 Euro erhöht. Seit 2002 besteht die Möglichkeit, mit staatlicher Förderung eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen. Beschäftigte mit niedrigem Einkommen und mit Kindern erreichen durch die staatlichen Zulagen besonders hohe Förderquoten auf die von ihnen eingezahlten Beiträge. Sie werden auf diesem Wege gezielt beim Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge unterstützt. Rund 60 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger der Riester-Zulagen haben ein Jahreseinkommen von unter 30.000 Euro. Gerade Frauen profitieren über die Kinderzulagen in vielen Fällen besonders von der Riester-Rente. Die Grundzulage soll mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz angehoben werden. Das kommt vor allem den Riester-Sparern mit geringen Einkommen zugute.

Neue Anreize auch im Sozialrecht

Zusatzrenten bleiben künftig bis 202 Euro anrechnungsfrei. Das gilt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge. Damit verbunden sei das Ziel, die Betriebsrente auch bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen zu verbreiten.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz tritt dann zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Mehr Verbraucherschutz bei Telefonwerbung gefordert

Baden-Württemberg möchte die Belästigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Werbeanrufe weiter unterbinden und hat am 10. März 2017 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgestellt. Die bisherigen Maßnahmen hätten die Situation noch nicht ausreichend verbessert, heißt es in diesem.

Bisherige Maßnahmen nicht ausreichend

Erhebungen von Verbraucherzentralen belegten eindrücklich, dass das Geschäft mit überraschenden Werbeanrufen oder untergeschobenen Verträgen weiterhin floriert, trotz der seit 2013 geltenden Verschärfungen. Mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken hatte die Bundesregierung damals einen Bußgeldbestand für unerlaubte Werbeanrufe eingeführt. Außerdem sind Verträge im Bereich der Gewinnspiele seitdem nur gültig, wenn sie schriftlich gefasst wurden. Baden-Württemberg weist darauf hin, dass das Gesetz ungeachtet der Vorgaben des Koalitionsvertrages noch immer nicht evaluiert worden ist. Eine weitere Verzögerung gesetzlicher Maßnahmen sei jedoch nicht hinnehmbar.

Verbraucher müssen Verträge bestätigen

Dabei müsse gezielt auf die Wirksamkeit der Folgeverträge abgestellt werden. Mit dem Gesetzentwurf schlägt Baden-Württemberg deshalb eine Regelung vor, wonach Verträge, die durch ungebetene Telefonanrufe zustande kommen, nur dann gültig sind, wenn Verbraucher sie ausdrücklich und formgerecht bestätigen. Der Lösungsvorschlag entspreche auch dem europäischen Ansatz aus der Verbraucherrechtlinie. Die Bundesländer halten diese sogenannte Bestätigungslösung schon seit längerem für erforderlich und hatten mehrfach Versuche zu ihrer Einführung unternommen.

Weiteres Verfahren

Der Gesetzentwurf wurde am 10. März 2017 vorgestellt und in die Ausschüsse überwiesen. Sobald diese ihre Beratungen beendet haben, entscheidet das Plenum endgültig über die Einbringung des Entwurfs beim Deutschen Bundestag. Feste Fristvorgaben gibt es hierfür jedoch nicht.

Die Oma von der Steuer absetzen

Das Kind ist noch klein, der Vater arbeitet Vollzeit und auch die Mutter will oder muss wieder berufstätig sein. Jetzt springt oft die Oma ein oder auch die Tante, die Nachbarin oder die Freundin. Bei manchen Familien klappt das relativ reibungslos, andere versetzt das ganz schön in Stress – sowohl organisatorisch als auch emotional. Schon wieder muss man Oma bitten, auf den Kleinen aufzupassen!

Eine Möglichkeit aus dem Dilemma: Bezahlen Sie beispielsweise Ihre Mutter oder Schwiegermutter, Nachbarin oder Freundin für deren Dienste. Dadurch schaffen Sie klare Regeln, sowohl was den Betreuungsumfang betrifft, als auch was die Entlohnung angeht. Außerdem: Sie können diese Kosten als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.

Es muss nämlich keine fremde Tagesmutter sein, damit das Finanzamt die Betreuungskosten anerkennt. Auch wenn Sie nahe Verwandte oder die Nachbarin fürs Aufpassen bezahlen, unterstützt Sie der Fiskus dabei. Absetzbar sind seit dem Jahr 2012 auch die Ausgaben für den Kindergarten und den Hort, für die Krippe und den Babysitter, fürs Internat oder ein Au-Pair-Mädchen – allerdings nur bis zu 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Es gibt nur eine Einschränkung. Wichtig ist dem Finanzamt, dass derjenige, der Ihr Kind betreut, nicht mit Ihnen in einem Haushalt lebt. Sonst dürfen Sie die Kosten fürs Babysitten nicht von der Steuer absetzen.

Impressum:

Herausgeber:
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2
Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für
Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.
DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3
und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

prokont
Professionelle Buchführung

Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.